

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 148

---

**zum Entwurf  
einer Änderung des Gesetzes  
über die Gerichtsorganisation**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Nach § 17 Absatz 1c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind an jedem Amtsgericht drei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Ersatzmitglieder an den Amtsgerichten sehr unterschiedlich zum Einsatz kommen. Mit der gesetzlich festgelegten Zahl von drei Ersatzmitgliedern kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse an den einzelnen Amtsgerichten nur ungenügend reagiert werden. Künftig soll die Zahl der Ersatzmitglieder an den Amtsgerichten im Gesetz durch eine Mindest- und eine Maximalzahl bestimmt sein. Der Grosse Rat soll durch Beschluss die genaue Zahl der Ersatzmitglieder für jedes Amtsgericht festlegen.*

*Für die vom Obergericht zu wählende Prüfungskommission für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist anstelle der bisherigen Amtsdauer von einem Jahr eine solche von vier Jahren einzuführen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

## I. Ausgangslage

Gemäss § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG; SRL Nr. 260) sind an jedem Amtsgericht drei Ersatzmitglieder zu wählen. Mit der im Rahmen der Totalrevision der Zivilprozessordnung (ZPO; SRL Nr. 260a) 1994 festgelegten Reduktion der Anzahl Ersatzmitglieder von bisher fünf auf drei wollte man dem Umstand Rechnung tragen, dass die Amtsgerichte nach § 17<sup>ter</sup> Absatz 1 GOG künftig ausschliesslich in Dreierbesetzung entscheiden und deshalb weniger auf Ersatzmitglieder angewiesen sind und dass vermehrt halbamtliche an die Stelle voll- oder nebenamtlicher Mitglieder treten (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1992, S. 812).

Mit einem parlamentarischen Vorstoss wurde von der Regierung verlangt zu prüfen, ob die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter mit Ausnahme jener an den Amtsgerichten Luzern-Stadt und Luzern-Land abgeschafft werden könnten (Postulat Nr. 315 von Otto Elmiger). In der Oktobersession 1997 haben Sie das Postulat teilweise erheblich erklärt. Damit folgten Sie unserer Argumentation, dass eine ersatzlose Abschaffung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter nicht adäquat erscheine, die heutige Lösung jedoch flexibler zu gestalten sei. Es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit mittels Grossratsbeschluss entschieden werden könne, in welchen Ämtern wie viele Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gewählt werden sollen.

## II. Bisherige Regelung

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Ersatzmitglieder an den Amtsgerichten sehr unterschiedlich zum Einsatz kommen. Dies bestätigte auch eine vom Justizdepartement bei den Amtsgerichten durchgeführte Umfrage. Die Amtsgerichte wurden dabei angefragt, wie oft, in welchem Umfang (Anzahl Stunden) und aus welchen Gründen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter seit 1993 zum Einsatz kamen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

An den Amtsgerichten Luzern-Stadt und Luzern-Land wurden die Ersatzmitglieder häufig, und zwar hauptsächlich zur Bewältigung der Geschäftslast und zur Entlastung der ordentlichen Mitglieder, ausnahmsweise bei Ausstand oder Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes, eingesetzt. Am Amtsgericht Sursee kamen Ersatzmit-

glieder regelmässig bei Ausstand von ordentlichen Mitgliedern und ab und zu bei erforderlichen besonderen Fachkenntnissen zum Einsatz. Am Amtsgericht Entlebuch kam es lediglich in einem Fall infolge Ausstands von zwei ordentlichen Mitgliedern zum Einsatz von Ersatzrichtern. An den Amtsgerichten Hochdorf und Willisau wurden seit 1993 keine Ersatzmitglieder eingesetzt.

Mit der im Gesetz festgeschriebenen Zahl von drei Ersatzmitgliedern kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse an den einzelnen Amtsgerichten nur ungenügend reagiert werden.

### **III. Neue Regelung**

Künftig soll die Zahl der Ersatzmitglieder für die Amtsgerichte durch das Gesetz nicht mehr fest, sondern analog der Regelung für die ordentlichen Mitglieder und die Gerichtspräsidenten (vgl. § 17 Abs. 1a und b GOG) durch eine Mindest- und eine Maximalzahl bestimmt sein. Dem Grossen Rat ist die Kompetenz einzuräumen, die genaue Zahl der Ersatzmitglieder für jedes Amtsgericht durch Beschluss festzulegen. Bei veränderten Bedürfnissen kann die Zahl der Ersatzmitglieder ohne grossen Aufwand angepasst werden.

### **IV. Änderung der Amtsdauer der Prüfungskommission für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**

Die Wählbarkeit von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern setzt einen Ausweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Dieser Ausweis wird vom Obergericht erteilt, in der Regel gestützt auf eine Prüfung (§ 22 Abs. 1 und 2 GOG). Gemäss § 22 Absatz 3 GOG hat das Obergericht alljährlich die aus einem Mitglied aus seiner Mitte und zwei frei gewählten Sachkundigen bestehende Prüfungskommission zu wählen. Da das Obergericht die Prüfungskommissionen für die Durchführung der Anwalts- und Notariatsprüfungen jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt (vgl. § 5 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes, § 6 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes; SRL Nrn. 280 und 255), ist es sinnvoll, auch die Prüfungskommission für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für eine vierjährige Amtsdauer zu wählen. Die vierjährige Amtsdauer ist ja auch sonst die Regel bei der Bestellung der Behörden. Die heutige Regelung ist zudem sprachlich zu überarbeiten.

## V. Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Parteien, das Obergericht, alle Departemente und die Staatskanzlei. Von den politischen Parteien haben sich am Vernehmlassungsverfahren die Liberale Partei, die Sozialdemokratische Partei und das Grüne Bündnis beteiligt. Die Vernehmlassungen zur Bestimmung der Zahl der Ersatzmitglieder an den Amtsgerichten durch eine Mindest- und eine Maximalzahl fielen durchwegs positiv aus. Es wurde insbesondere die Meinung vertreten, mit der vorgeschlagenen Regelung könne auf die jeweiligen Bedürfnisse an den einzelnen Amtsgerichten am besten Rücksicht genommen werden. Alle Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser erklärten sich auch mit der Verlängerung der Amtsdauer der Prüfungskommission für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einverstanden.

## VI. Die einzelnen Bestimmungen

### *§ 17 Absätze 1c und 3*

Dem Grossen Rat ist genügend Spielraum zu geben, um für jedes Amtsgericht die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bedarfsgerecht festzulegen. Deshalb ist die Mindest- und die Maximalzahl mit «ein bis fünf Ersatzmitglieder» anzugeben.

### *§ 17 Absatz 4*

Diese Bestimmung ist sprachlich zu überarbeiten.

### *§ 22 Absatz 3*

Wir verweisen auf die Ausführungen im Kapitel IV.

## VII. Finanzielle Auswirkungen

Die Ersatzmitglieder werden aufgrund der effektiv geleisteten Stunden entlohnt. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung erwachsen dem Kanton Luzern keine Mehrkosten. Die Mehrkosten fallen erst an, wenn Sie im Bedarfsfall die Zahl der Ersatzmitglieder an einem Amtsgericht durch Grossratsbeschluss erhöhen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zuzustimmen.

Luzern, 13. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Paul Huber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 260

## **Gesetz über die Gerichtsorganisation**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 1998,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

### **§ 17**    *Absätze 1c und 3 sowie 4*

<sup>1</sup> In jedem Gerichtsbezirk besteht ein Amtsgericht mit  
c. einem bis fünf Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat bestimmt für jedes Amtsgericht die Zahl der vollamtlichen und der nebenamtlichen Mitglieder, die Zahl und den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder, die Zahl der Amtsgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Er legt auch den Beginn der ordentlichen Amtsdauer fest.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirks wählen die Mitglieder, Amtsgerichtspräsidenten und Ersatzmitglieder des Gerichts auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

### **§ 22**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Das Obergericht wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Obergerichts, sowie zwei Ersatzmitgliedern.

8

## **II.**

Die Änderung tritt am                    in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: